



Pferdesportverband Nordwest
PNW

Statuten

Pferdesportverband Nordwest PNW



Inhaltsverzeichnis

1.	Name und Sitz	4
1.1	Name	4
1.2	Sitz.....	4
2.	Zweck	4
2.1	Zweck	4
3.	Mitgliedschaft	4
3.1	Mitglieder	4
3.2	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
3.3	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
3.4	Pflichten der Mitglieder.....	5
3.5	Jahresbeiträge	5
3.6	Ausstand von Jahresbeiträgen.....	5
4.	Organisation.....	5
4.1	Organe des Verbands	5
5.	Delegiertenversammlung	5
5.1	Delegiertenversammlung und Einberufung	5
5.2	Teilnahme an der Delegiertenversammlung	6
5.3	Anträge von Mitgliedern	6
5.4	Stimmrecht der Mitglieder	6
5.5	Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung	6
5.6	Wahlen und Abstimmungen	6
5.7	Befugnisse der Delegiertenversammlung	6
6.	Vorstand	7
6.1	Befugnisse des Vorstands.....	7
6.2	Zusammensetzung des Vorstands	7
6.3	Wahl des Vorstands	7
6.4	Entschädigung des Vorstands.....	7
6.5	Rechnungsrevisoren	7
7.	Finanzen	7
7.1	Einnahmen.....	7
7.2	Verwendung.....	8
7.3	Verbandsjahr.....	8
7.4	Haftung	8
8.	Statutenänderungen, Fusion, Auflösung	8



Pferdesportverband Nordwest
PNW

8.1	Statutenänderung	8
8.2	Fusion.....	8
8.3	Auflösung und Liquidation.....	8
9.	Ethik Grundsätze.....	8
10.	Inkraftsetzung	9



Pferdesportverband Nordwest
PNW

1. Name und Sitz

1.1 Name

Unter dem Namen „Pferdesportverband Nordwest PNW“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Sitz

Sitz des Verbands ist Biel-Benken.

2. Zweck

2.1 Zweck

Der Verband unterstützt den Fortbestand und die Entwicklung der ihm angeschlossenen Vereine, Pferdesport- und Pferdezuchtorganisationen, vertritt deren Interessen nach aussen und ist bestrebt, möglichst alle örtlichen und regionalen Pferdesport- und Zuchtorganisationen in der Nordwestschweiz und den angrenzenden Gebieten zu erfassen.

Er fördert den Pferdesport, insbesondere in den Bereichen Freizeitreiterei, Basis-, Breiten- und Leistungssport.

Er fördert die Grundausbildung der Pferdesportinteressierten und des Nachwuchses, kann Kurse durchführen und fördert die Durchführung von PNW- Prüfungen und PNW-Meisterschaften.

Der Verband berücksichtigt in seinen Aktivitäten die Belange von Pferd & Umwelt und des Tierschutzes und fördert die Kameradschaft unter den Vereinen, Pferdesport- und Zuchtorganisationen und den einzelnen Pferdesportlerinnen und Pferdesportlern sowie Pferdesportfreundinnen und Pferdesportfreunden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Vollmitglieder (z.B. Reitvereine, Fahrsportgruppen, Voltigiervereine, Zuchtorganisationen)
2. Kollektivmitglieder (z.B. Reitbetriebe und Reitschulen, welche die folgenden Tätigkeiten nicht kommerzieller Natur ausüben: Veranstaltungen, Förderung der Ausbildung von Reiter und Pferd, gesellschaftliche Anlässe, etc.)

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt:

- a) Für Vollmitglieder: Schriftliche Anmeldung beim Vorstand mit Beilage der Statuten, eines Mitgliederverzeichnisses und Berichts über die Jahrestätigkeiten
- b) Für Kollektivmitglieder: Schriftliche Anmeldung beim Vorstand mit Angabe von Name und Zweck der Interessensgruppe sowie über die Aktivitäten, Aushändigen eines Verzeichnisses der leitenden Organe.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verband ist unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf Ende des Verbandsjahres möglich.



Pferdesportverband Nordwest
PNW

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen in irgendeiner Weise nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten die Interessen des Verbands schädigen, können von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch am Verbandsvermögen.

3.4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Verbands zu wahren. Die Statuten, das Organisations- und Geschäftsreglement, die Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung sowie die in den einzelnen Pferdesportdisziplinen gültigen Reglemente von Swiss Equestrian sind für die dem Verband angeschlossenen Mitglieder verbindlich.

Die Mitglieder sind zudem verpflichtet zur Führung von Mitgliederlisten sämtlicher Mitglieder; diese müssen enthalten:

- 1) Alle Mitglieder mit Name, Vorname, Adresse, Jahrgang, E-Mailadresse und Angabe der Mitgliederart
- 2) Die Zusammensetzung des Vorstandes

Die Angaben unter 1) und 2) sind dem PNW auf Verlangen zu melden.

3.5 Jahresbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt und in einer separaten Gebührenordnung festgehalten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Jahresbeiträge innerhalb eines Monates nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

3.6 Ausstand von Jahresbeiträgen

Befindet sich ein Mitglied mit der Bezahlung des Jahresbeitrags in Verzug, verliert dieses bis zur Bezahlung des Ausstands das Stimmrecht an der Delegiertenversammlung.

4. Organisation

4.1 Organe des Verbands

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

5. Delegiertenversammlung

5.1 Delegiertenversammlung und Einberufung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des PNW; sie wird durch den Vorstand einberufen und findet jährlich im vierten Quartal statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der angeschlossenen Vereine oder die Vertretenden von einem Viertel der zu jenem Zeitpunkt ausgewiesenen Stimmen dies verlangen.

Die Einladung erfolgt, unter Angabe der Traktanden, an die Vereinspräsidenten / Vereinspräsidentinnen per Mail 14 Tage vor der Versammlung. Die Einladung kann ausserdem im

Verbandspublikationsorgan publiziert werden.



5.2 Teilnahme an der Delegiertenversammlung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens drei Bankettkarten zu kaufen und mindestens einen Delegierten für die DV abzuordnen.

Darüber hinaus sind alle Vollmitglieder und Kollektivmitglieder berechtigt an den Verhandlungen teilzunehmen.

5.3 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern sind sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Präsidenten / der Präsidentin einzureichen. Entsprechen die Anträge nicht dieser Formvorschrift, können sie nur als Anregungen behandelt werden.

5.4 Stimmrecht der Mitglieder

Die Stimmrechte der einzelnen Mitglieder sind in einem Reglement festgelegt.

Das Stimmrecht wird von mindestens einem Delegierten ausgeübt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten / der Präsidentin der Stichentscheid zu.

5.5 Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der angeschlossenen Mitglieder vertreten ist. Vorbehalten bleiben Art. 27 bis und mit Art. 29 der Statuten.

Ist eine Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, setzt diese den Termin für eine ausserordentliche Delegiertenversammlung fest. Der Vorstand lädt sofort unter Einhaltung der Frist von Art. 11 ein. Diese ausserordentliche Delegiertenversammlung ist dann ungeachtet der Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig.

5.6 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch einfaches Mehr. Die Delegiertenversammlung kann für einzelne Traktanden eine geheime Abstimmung oder Wahl mit einfachem Mehr beschliessen.

5.7 Befugnisse der Delegiertenversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
3. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
4. Entlastung des Vorstands
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung der Gebührenordnung
6. Genehmigung des Budgets
7. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des übrigen Vorstandes und der Revisoren
8. Aufnahme von neuen Mitgliedern, Mutation und Ausschluss von Mitgliedern
9. Behandlung von Anträgen
10. Statutenänderungen
11. Auflösung, Fusion

Im Übrigen behandelt die Delegiertenversammlung alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder deren Traktandierung von einem angeschlossenen Mitglied mit schriftlicher Begründung beim Vorstand gemäss Art. 13 verlangt worden ist.



6. Vorstand

6.1 Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt ihn nach aussen. Der Präsident / die Präsidentin oder ein von ihm / ihr bezeichnetes Vorstandsmitglied vertritt den PNW bei Swiss Equestrian und in anderen Organisationen.

Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, welche befugt sind, den PNW mit ihrer Kollektivunterschrift rechtlich zu verpflichten. Der Verband kann rechtsverbindlich nur durch

Kollektivunterschrift verpflichtet werden.

Der Vorstand regelt – unter Beachtung der Vorgaben und Bestimmungen dieser Statuten – seine Organisation sowie die Aufgaben und Befugnisse seiner Mitglieder in einem Organisations- und Geschäftsreglement.

6.2 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

6.3 Wahl des Vorstands

In den Vorstand ist jedes Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Vereins wählbar. Eine Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

Eine eintretende Vakanz ist von der nächsten Delegiertenversammlung zu besetzen. Der/die Neugewählte tritt in die Amtsperiode des / der Ausgeschiedenen ein.

Der Präsident / die Präsidentin wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

6.4 Entschädigung des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

6.5 Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und eine/einen Ersatzrevisor/in. Diese müssen Mitglied eines dem PNW angeschlossenen Vereins sein.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Verbandsjahresrechnung und erstatten schriftlich Bericht an die Delegiertenversammlung.

7. Finanzen

7.1 Einnahmen

Der PNW verfügt über die folgenden finanziellen Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge vom Schweizerischen Dachverband
- c) Einnahmen und Subventionen der öffentlichen Hand
- d) Einnahmen von privaten Organisationen
- e) Sponsorenbeiträge und Zuwendungen
- f) Einnahmen aus Verbandstätigkeiten und -leistungen



Pferdesportverband Nordwest
PNW

7.2 Verwendung

Die Verwendung der verfügbaren Mittel wird aufgrund von Verbindlichkeiten und des jährlich durch die DV zu genehmigenden Budgets festgelegt.

7.3 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

7.4 Haftung

Für die Schulden des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Statutenänderungen, Fusion, Auflösung

8.1 Statutenänderung

Eine Statutenrevision des Verbands muss als Traktandum an der DV vorgesehen worden sein. Für eine Statutenänderung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.

8.2 Fusion

Eine Fusion des Verbands muss als Traktandum an der DV vorgesehen worden sein. Für eine Fusion ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.

8.3 Auflösung und Liquidation

Eine Auflösung oder Liquidation des Verbands muss als Traktandum an der DV vorgesehen worden sein. Für die Auflösung oder Liquidation ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.

Im Falle der Auflösung oder Liquidation entscheidet die Delegiertenversammlung, welcher Institution das restliche Verbandsvermögen zuzuweisen ist. Es muss eine Körperschaft sein, die sich für das Wohl der Pferde und des Pferdesports einsetzt.

In jedem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Die Liquidatoren / Liquidatorinnen werden von der Delegiertenversammlung bestimmt.

9. Ethik Grundsätze

Als Mitgliederverband von Swiss Equestrian anerkennt der Pferdesportverband Nordwest – ebenso wie seine Mitglieder, Sportlerinnen und Sportler – die ethischen Grundsätze von Swiss Equestrian (SE), der Fédération Équestre Internationale (FEI) und von Swiss Olympic, namentlich den Ethik-Kodex von SE, den Code of Ethics der FEI, das Ethik-Statut des Schweizer Sports sowie die Ethik-Charta von Swiss Olympic, und verpflichtet sich, diese Grundsätze strikt einzuhalten und umzusetzen.



Pferdesportverband Nordwest
PNW

10. Inkraftsetzung

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 15. November 2025 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 16. November 2019.

Pferdesportverband Nordwest PNW

Andrea Tschopp
Präsidentin

Annette Brandt
Vizepräsidentin